



# Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Wandsbek

Bezirksamt Wandsbek, Robert Schuman Brücke 8, 22041 Hamburg

Schule Oppelner Straße  
Oppelner Str. 45  
22045 Hamburg

Sorgeberechtigte der Schülerinnen und Schüler  
des Jahrgang ●

Fachamt Gesundheit Wandsbek  
Abteilung Gesundheitsaufsicht  
Robert Schuman Brücke 8  
22041 Hamburg  
Telefon 040 - 42881 - 3686  
E-Mail [infektionsschutz@wandsbek.hamburg.de](mailto:infektionsschutz@wandsbek.hamburg.de)

02.10.2020

## BEISPIEL

### Anordnung der Absonderung in sog. häuslicher Quarantäne gemäß §§28 Abs.1 Satz1, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG

sehr geehrte Sorgeberechtigte,

in der Schule Oppelner Straße Jahrgang ●, hat Ihr Kind am 29.09.2020 direkten Kontakt zu einer mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infizierten Person. Aufgrund des Infektionsrisikos durch diesen Kontakt gelten Sie als Kontaktperson und müssen für die 14 Tage nach Ihrem letztmaligen Kontakt zu dieser Person eine häusliche Quarantäne einhalten. Die Einzelheiten hierzu regelt der nachfolgende

#### Anordnung

1. Ihrem Kind gegenüber wird vom 02.09.2020 bis mindestens zum 13.10.2020 eine Absonderung in sog. häuslicher Quarantäne angeordnet. **Die Aufhebung der Anordnung erfolgt mündlich: Sie werden frühestens 14 Tage nach dem direkten Kontakt mit der infizierten Person einen Anruf diesbezüglich erhalten.** Es ist Ihrem Kind in dieser Zeit untersagt, Ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Ferner ist es Ihnen/Ihrem Kind in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht Ihrem Haushalt angehören.
2. Für die Zeit der Absonderung unterliegt Ihr Kind der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Danach haben Sie Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an Ihrem Kind vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Anordnungen des Gesundheitsamtes haben Sie Folge zu leisten. Sie können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner sind Sie verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen ihnen über alle Ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

### **Bis zum Ende der Absonderung müssen Sie:**

- zweimal täglich Ihre Körpertemperatur Ihres Kindes messen;
- täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten (für die zurückliegenden Tage bitte soweit Sie sich erinnern) führen.

### **Zudem sind folgende Hygieneregeln zu beachten:**

- Minimieren Sie soweit möglich die Kontakte zu anderen Personen.
- In Ihrem Haushalt sollen Sie nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das sie sofort entsorgen. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.

Sollte Ihr Kind Symptome entwickeln, kontaktieren Sie bitte das Gesundheitsamt. Sollte Ihr Kind ärztliche Hilfe benötigen, informieren Sie bitte vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person, dass Ihr Kind eine Kontaktperson einer Person ist, die mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist. Zeigen Sie der Person das beigefügte Schreiben.

Für den Kontakt mit Ihrem zuständigen Gesundheitsamt nutzen Sie bitte folgende Telefonnummer: 040 42881-3686 oder folgende E-Mail-Adresse:

[infektionsschutz@wandsbek.hamburg.de](mailto:infektionsschutz@wandsbek.hamburg.de)

### **Begründung**

#### **1. Sachverhalt**

Am 29.09.2020 Hatte Ihr Kind zuletzt direkten Kontakt mit einer an dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infizierten Person. Daher muss Ihr Kind in häusliche Quarantäne.

Nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) für das Management von Kontaktpersonen bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 sind Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- („face-to-face“) Kontakt, z.B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z.B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt als Kontaktpersonen der Kategorie I zu werten. Für sie wird grundsätzlich eine häusliche Absonderung empfohlen. Dieser fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos schließen wir uns an. Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen finden Sie im Internet unter folgenden Links:

- [www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html) (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)
- [www.rki.de/covid-19](http://www.rki.de/covid-19) (Robert Koch-Institut)

## 2. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Aufgrund des Kontakts zu der mit SARS-CoV-2 infizierten Person ist Ihr Kind als ansteckungsverdächtig anzusehen. Ansteckungsverdächtig ist gemäß § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Ist danach eine Infektion der Kontaktperson anzunehmen, so stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

## **Hinweise**

Sollten Sie den die Absonderung betreffenden Anordnungen nicht nachkommen, so hat die Absonderung zwangsweise nach Beschluss eines Gerichtes durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung zu erfolgen. Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) kann insoweit eingeschränkt werden. In unaufschiebbaren Fällen kann die Behörde eine vorläufige Unterbringung zunächst ohne Gerichtsbeschluss anordnen (§ 428 FamFG i.V.m. § 30 Absatz 2 IfSG).

Rein vorsorglich weisen wir auf die Vorschrift des § 75 IfSG hin, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bestraft wird.

Für den durch die Absonderung erlittenen Verdienstausfall, kann auf Antrag eine Entschädigung nach den Regelungen des § 56 IfSG geprüft werden.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der o.g. Dienststelle einlegen.

Der Widerspruch hat gem. § 16 Abs. 8 IfSG und § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet werden. Es wird darauf verwiesen, dass für ein erfolgloses Widerspruchsverfahren sowie für ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ggf. Gebühren erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Bezirksamt Wandsbek  
Fachamt Gesundheit